

...wer uns findet, findet uns gut!

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zeitarbeit GmbH

die firma  
b+s

Die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beschriebenen Berufsbilder der überlassenen Arbeitnehmer gelten dann vom Verleiher erfüllt, wenn die Arbeitnehmer fachlich in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen. Fachliche Abschlüsse der Arbeitnehmer werden vom Verleiher nur dann geschuldet, wenn die Ausübung der Tätigkeit beim Entleiher für den Verleiher von vornherein erkennbar fachliche Abschlüsse oder Zeugnisse erfordern. Fachliche Mängel der entliehenen Arbeitnehmer sind unverzüglich vom Entleiher schriftlich zu rügen, da andernfalls alle Einwendungen verwirkt sind. Für den Verleiher gilt nach dem AÜG das Haftungsausschlussprinzip. Entlehene Arbeitnehmer werden voll in den Entleihbetrieb integriert und unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Entleihers. Gleiches gilt für die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze und der Arbeitsordnung.

Es gelten die zwischen Entleiher und Verleiher schriftlich vereinbarten Zahlungsfristen für Rechnungen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist behält sich der Verleiher vor, bankübliche Verzugszinsen geltend zu machen. Der Verleiher ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, ohne weitere Ankündigung, die überlassenen Mitarbeiter abzuziehen. Gleichwohl bleibt der Vergütungsanspruch, für die vom Entleiher nicht zu vertretenden Ausfall- und Wartezeiten. Dieser Vergütungsanspruch entfällt erst dann, wenn ein anderweitiger Einsatz dieser betroffenen Mitarbeiter möglich ist. Die Beweislast hierfür liegt beim Entleiher. Der Entleiher ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden und unstreitig sind.

Nach Art.1 § 12 Abs. 1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher und dem Verleiher der Schriftform. Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als widersprochen und ausgeschlossen.

Außergewöhnliche Umstände berechtigen den Verleiher, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze basieren auf den zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten kostenerhöhende Änderungen dieser Bestimmungen erfolgen, behält sich der Verleiher eine Angleichung der Stundenverrechnungssätze vor.

Der Entleiher verpflichtet sich, jeweils am letzten Arbeitstag oder Einsatztag einer jeden Kalenderwoche, den Leiharbeitnehmern auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen durch Unterschrift und Stempel die Stunden zu bescheinigen, die sie zur Arbeitsleistung anwesend waren. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die von den Leiharbeitnehmern selbst geschriebenen Stunden. Nachweisbar begründete Einwendungen gegen die Stundenzahl sind nur innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang möglich.

Entlehene Arbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen sie nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Sie dürfen keine Vorschüsse oder Zahlungen in Empfang nehmen.

Bei Arbeitsunfällen der entliehenen Arbeitnehmer erstellt der Entleiher unverzüglich eine Unfallanzeige an seinen Versicherungsträger, sowie an den Versicherungsträger des Entleihers. Eine Durchschrift der Unfallanzeige ist dem Verleiher zuzustellen. Der Entleiher verpflichtet sich, für die Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Er beachtet insbesondere die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Werden mehr Stunden, als im Arbeitszeitgesetz erlaubt, gearbeitet, legt der Entleiher dem Verleiher eine Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes vor. Die innerbetrieblichen Sicherheitsdienste des Entleihers können von den überlassenen Arbeitnehmern unentgeltlich genutzt werden. Der Entleiher verpflichtet sich, tätigkeitsspezifische Sicherheitsunterweisungen durchzuführen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit unseren Leistungen ist Bremen, ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung abzutreten. An den Abtretungsempfänger ist ausschließlich und mit schuldbefreiender Wirkung Zahlung zu leisten. Für diesen Fall ist der Gerichtsstand Bremen.